

## Mitglied werden:

- Mitglieder des Bürgerwindbeirates können nur Mitglieder sein, deren Bürgerwindpark alle Windenergieanlagen beim BWE angemeldet haben.
- Der Begriff Bürgerwindpark gilt dabei unabhängig von der Beteiligungsform.
- Die Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Antrags aufgenommen.
- Mitglieder sind natürliche Personen.
- Die Abstimmung über die Mitgliedschaft erfolgt mit einfacher Mehrheit auf der Beiratssitzung.
- Es gibt die Möglichkeit, in der Gründungsphase eines Bürgerwindparks Mitglied für zunächst zwei Jahre im Bürgerwindbeirat zu werden. Diese Mitgliedschaft kann verlängert werden.

## Kontakt

Vorsitzender: Horst Leithoff  
buergerwindbeirat@wind-energie.de

Beisitzer: Matthias Heim, Jörg Tiemann, Dieter Mensen

## Bundesgeschäftsstelle

Bundesverband WindEnergie  
Anne Lepinski, a.lepinski@wind-energie.de  
Neustädtische Kirchstraße 6  
10117 Berlin

## Der BWE und seine Fachgremien

Der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) ist der größte Verband der Branche der Erneuerbaren Energien und vertritt mehr als 20.000 Mitglieder. Unter seinem Dach finden sich Betreiber und Hersteller von Windenergieanlagen, Planungsbüros, Wissenschaftler, Ingenieure, Techniker, Juristen und Förderer der Windenergie.

In den Fachgremien diskutieren engagierte Mitglieder des Verbandes aktuelle Sachfragen und entwickeln langfristige Strategien zu allen wichtigen Themen der Branche. Das umfangreiche Wissen mündet in Stellungnahmen und Positionspapieren. Die entwickelten Standards sind Richtschnur für die gesamte Windbranche. Die Beiräte sind durch ihre Vorsitzenden im Vorstand des BWE vertreten und können so aktiv Einfluss auf die Verbandspolitik nehmen.

## Bürgerwindbeirat

Der Bürgerwindbeirat wurde 2014 ins Leben gerufen und versteht sich als Forum zum Informationsaustausch seiner Mitglieder, die ihre Windparks als Bürgerwindpark/-anlagen betreiben oder sich als Bürgerwindpark organisiert haben. Er stellt den Grundgedanken der Energiewende durch Bürgerbeteiligungen in den Fokus und vertritt die Belange der Bürgerwindparkbetreiber im BWE.

Es wird kaum eine verbindliche Definition eines Bürgerwindparks geben können. Wesentlich für eine faire Bürgerbeteiligung ist nach unserer Auffassung die lokale Verankerung und der demokratische Aufbau der Betreibergesellschaft. Offene Kommunikation und transparente Jahresrechnungen sind ebenso Voraussetzung wie durchschaubare Verträge.



## Fragebogen des Beirates: Ist unser Projekt ein Bürgerwindpark?

### Das Projekt richtet sich vorrangig an die lokale Bevölkerung

- Ca. 70 % der Beteiligungen sind an Bürger der Region ausgegeben worden (Bürger der Region können Bürger eines bestimmten Dorfes sein, aber auch – je nach den örtlichen Gegebenheiten – Bürger der näheren Umgebung).
- Jeder Bürger/Anwohner kann sich beteiligen.
- Die Beteiligung ist auch mit relativ niedrigen Beträgen möglich.
- Die Beteiligung wird öffentlich allen Bürgern der Nachbarschaft/Gemeinde/Region angeboten.
- Kein Bürger kann – ohne triftigen Grund – von einer Beteiligung ausgeschlossen werden.
- Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der Anzahl der zeichnungswilligen Bürger, den tatsächlichen Kosten und dem aktuellem Eigenkapitalbedarf

### Die Firma hat ihren Geschäftssitz in der Gemeinde

- Die Geschäftsführung ist regional verankert.
- Gewerbesteuer geht überwiegend an die Gemeinde, in der die Windenergieanlagen stehen.

### Die Entscheidungskompetenz bleibt vor Ort bei den Beteiligten

- Die Gesellschafterversammlung ist faktisch das oberste Organ der Gesellschaft.
- Der Aufsichtsrat besteht überwiegend aus ortsansässigen Personen.

### Stimmrecht

- Das Stimmrecht ist in der Gesellschaft immer durch Kapital hinterlegt.
- Kein einzelner Anleger kann die Gesellschaft dominieren (Stimmen-/Beteiligungsbegrenzung einzelner Anleger auf z.B. max. 15 Prozent).
- Keinem Gesellschafter werden Sonderrechte eingeräumt.
- Die Geschäftsführung hat keine Sonderrechte bei Gesellschafterbeschlüssen, ist demokratisch legitimiert, wird durch die Gesellschaft/den Aufsichtsrat kontrolliert und kann ausgetauscht werden.

### Transparenz der Gesellschaft

- Alle relevanten Verträge sind den Gesellschaftern bzw. dem Aufsichtsrat bekannt bzw. von ihnen aktiv angenommen worden (insbesondere Gesellschaftsverträge, Geschäftsbesorgungsverträge, Anstellungsverträge, Kauf-, Wartungs-, Finanzierungs- und Versicherungsverträge. Ausnahmen können nur Einzelheiten aus Kaufverträgen bilden, die einer Geheimhaltungsklausel unterliegen).
- Pacht- und Nutzungsverträge sind für alle Grundeigentümer im Wesentlichen gleich.
- Investitionsplan, Finanzierung und Kostenrechnung sind ausführlich dargestellt und offen gelegt.
- Sondervereinbarungen mit Dritten, insbesondere Provisionszahlungen an Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder, sind offen kommuniziert.

**Hiermit beantrage ich die Aufnahme  
in den Bürgerwindbeirat des BWE**

Firma .....

Bürgerwindpark .....

Anzahl (ggf. geplanter) Anlagen / MW .....

BWE-Mitgliedsnummer .....

Ansprechpartner .....

Telefon .....

E-Mail .....

### Rechnungsanschrift

Firma .....

Straße .....

PLZ, Ort .....

Die Geschäftsordnung des Bürgerwindbeirates  
wird von uns anerkannt.

Ja, Sie dürfen die angegebene E-Mail-Adresse auch nutzen, um mich über aktuelle Informationen und Angebote des BWE zu informieren. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

.....

Ort, Datum

Unterschrift

Ansprechpartnerin:

Anne Lepinski, a.lepinski@wind-energie.de